

Politische Wende? Integrationsgesetz verstrickt sich im Widerspruch

- **Widerspruch aufgedeckt: Wohnsitzauflage passt nicht zum Integrationsziel**
- **Der Berufsverband der Rechtsjournalisten e. V. klärt auf: Das sind die wichtigsten Regelungen des Integrationsgesetzes**

Berlin, 16. August 2016 – Die Bundesregierung hat das Integrationsgesetz am 25. Mai 2016 auf ihrer Kabinettsklausur in Meseberg verabschiedet. Am 7. Juli 2016 wurde es vom Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition verabschiedet. „Fördern und Fordern sind dabei die Leitlinien der Bundesregierung für ihr Integrationsgesetz, aber es liegt auch ein Widerspruch vor“, erklärt Mathis Ruff, Vorsitzender des *Berufsverbands der Rechtsjournalisten e. V.*

Wohnsitzregelung behindert Arbeitsmarktintegration

Widersprüchlich ist vor allem die Einführung einer dreijährigen Wohnsitzpflicht für Flüchtlinge im zugewiesenen Bundesland. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016 und ermöglicht es den Ländern sogar Schutzberechtigten einen konkreten Wohnsitz zuzuweisen und den Zuzug in Ballungsräume zu untersagen. Von dieser Regelung erhofft sich die Bundesregierung eine erleichterte Integration, tritt aber zugleich in Widerspruch zu ihrem Bemühen Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Trotz des Postulats der „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ (Art. 72 (2) GG) unterscheidet sich die Arbeitslosenquote in Deutschland nach Zahlen des statistischen Bundesamts zwischen den Ländern erheblich. Entsprechend unterscheiden sich die Chancen von Flüchtlingen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Hinzu kommt noch, dass nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die große Mehrheit der Flüchtlinge kurzfristig nur Tätigkeiten in Helferberufen ausüben kann. Gründe hierfür sind das Fehlen verwertbarer beruflicher Abschlüsse und ausreichender Deutschkenntnisse. Die Zahl der relevanten Arbeitsstellen für Flüchtlinge wird daher auf gerade einmal 154.000 geschätzt.

Gleichzeitig erleichterte Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

Neben dieser Integrationsbehinderung wird gleichzeitig der Zugang für Flüchtlinge auf den Arbeitsmarkt durch erleichterte Regelungen verbessert. Die Ausbildungsförderung wird weiter geöffnet, sodass assistierte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die finanzielle Förderung früher greifen.

Zudem wird die Rechtssicherheit während der Ausbildung, durch eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung sowie ein zweijähriges Aufenthaltsrecht bei anschließender Beschäftigung, gewährleistet. Wer nach der Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt wird oder die Ausbildung abbricht erhält zudem einmalig eine weitere Duldung für sechs Monate. Auch wird abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage für drei

Jahre auf die Vorrangprüfung verzichtet und bereits geltende Ausnahmeregelungen verlängert.

Verbesserung des Integrationskurssystems und Verpflichtung zur Teilnahme

Außerdem werden die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an Integrationskursen sowie Verpflichtungsmöglichkeiten erweitert. Neben der Förderung deutscher Sprachkenntnisse sollen Integrationskurse verstärkt auch Werte vermitteln. Hierfür werden die Unterrichtseinheiten von 60 auf 100 aufgestockt. Als Anreiz zur schnellen Integration erlischt zudem künftig der Teilnahmeanspruch nach einem statt nach bisher zwei Jahren. Der hohe Stellenwert der Integration spiegelt sich auch in der neuen Regelung zur Niederlassungserlaubnis, die künftig nur unter Voraussetzung bestimmter Integrationsleistungen gewährt wird.

Weitere Neuerungen und Details des Integrationsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen erfahren Interessierte auf www.anwalt.org.

Hintergrund:

Das Informationsportal [Anwalt.org](http://www.anwalt.org) informiert über alle relevanten Rechtsthemen in Deutschland. Unter www.anwalt.org/asylrecht-migrationsrecht finden Sie zusätzlich alle wichtigen Unterpunkte, die momentan mit dem Flüchtlingsthema zusammenhängen, sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Das Portal begleitet zusätzlich Bürgerinnen und Bürger bei der Suche nach dem passenden Rechtsanwalt. Hier wird eine Reihe ausgewählter Anwaltskanzleien für jede Region und größere Stadt des Landes aufgeführt. Es wird dabei von Rechtsjournalisten kontinuierlich ausgebaut und stetig aktualisiert. *Anwalt.org* wird vom *Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.* herausgegeben. Ziel des Verbandes ist es umfassende Informationsportale zu schaffen, auf denen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über sämtliche relevanten Rechtsbereiche in Deutschland informieren können.

Pressekontakt:

Ansprechpartner: Mathis Ruff
E-Mail: presse@anwalt.org
Telefon: +4930-56794897
Internet: www.anwalt.org/presse